

Satzung

des

Turn- und Sportverein 1860 Stralsund e.V.



- nachfolgend TSV genannt -

Präambel..... 4

A. - Allgemeines..... 5

 § 1 *Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr*..... 5

 § 2 *Zweck* 5

 § 3 *Gemeinnützigkeit* 6

 § 4 *Verbandsmitgliedschaften* 6

B. - Vereinsmitgliedschaft 7

 § 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*..... 7

 § 6 *Arten der Mitgliedschaft* 8

 § 7 *Beendigung der Mitgliedschaft*..... 9

 § 8 *Ausschluss aus dem Verein*..... 10

C - Rechte und Pflichten der Mitglieder..... 11

 § 9 *Finanzierungsgrundsätze* 11

 § 10 *Beiträge, Gebühren/ Umlagen und Beitragseinzug* 11

 § 11 *Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder*..... 12

 § 12 *Ordnungsgewalt des Vereins*..... 13

D. - Rechte und Pflichten der Mitglieder 14

 § 13 *Die Vereinsorgane* 14

 § 14 *Delegiertenversammlung* 14

 § 15 *Zuständigkeit der Delegiertenversammlung* 16

 § 16 *Der geschäftsführende Vorstand*..... 16

 § 17 *Der Gesamt - Vorstand*..... 18

 § 18 *Der Ehrenrat* 18

 § 19 *Die Abteilungen*..... 19

E. - Vereinsjugend..... 20

 § 20 *Die Vereinsjugend* 20

F. – sonstige Bestimmungen 21

§ 21	<i>Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit</i>	21
§ 22	<i>Kassenprüfer/In</i>	22
§ 23	<i>Vereinsordnungen</i>	22
§ 24	<i>Haftung des Vereins</i>	23
§ 25	<i>Datenschutz.....</i>	23
G. –	<i>Schlussbestimmungen.....</i>	24
§ 26	<i>Auflösung</i>	24
§ 27	<i>Gültigkeit der Satzung.....</i>	25

Präambel

Der TSV gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen MitarbeiterInnen orientieren:

Der TSV, seine Amtsträger und MitarbeiterInnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der TSV, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der TSV tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der TSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der TSV wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der TSV fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der *am 17.07.1990 wieder gegründete* Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1860 Stralsund e.V.“, nachfolgend TSV. genannt.
2. Der TSV hat seinen Sitz in Stralsund in der Karl-Marx-Straße 11 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stralsund unter der Nr. *VR XCIX* eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der TSV führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne. Die Vereinsfarben sind rot im Farbton *HKS 13* und weiß. Das Symbol ist geschützt.

§ 2 Zweck

1. Zweck des TSV ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Abteilungen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - j) Sichtung und Förderung sportlicher Talente
 - k) Vertretung der Interessen der Abteilungen gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB M-V e.V.), dem Kreis- und Stadtsportbund der Hansestadt Stralsund und den Bundesverbänden der jeweilig angehörenden Sportarten
 - l) Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen, sowie weiterer Medien, Vereine und Verbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der TSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Etwaige Überschüsse und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten als Personen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Verbandes.
5. Der TSV darf keine Personen für Verwaltungsaufgaben vergüten, die nicht den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen.
6. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der gesetzliche Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbindung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der TSV ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund der Hansestadt Stralsund und
 - b) in den im TSV betriebenen Fachverbänden, sofern deren Abteilungen einem Fachverband angehören.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadtsportbundes als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand des TSV die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden beschließen und erwerben.

B. - Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des TSV können natürliche und juristische Personen, unabhängig von ihrer Parteiangehörigkeit, Konfession und Staatsangehörigkeit, werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den TSV zu richten. Die Aufnahme in den TSV ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Kurzzeitmitgliedern

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des TSV oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TSV besonders verdient gemacht haben und entsprechend der Ehrenordnung ernannt werden.
- 6) Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder und Nichtmitglieder, deren Mitgliedschaft schon vor Eintritt in den TSV auf zeitlich maximal 12 Monate begrenzt ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem TSV (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem TSV (§ 8);
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Tod;
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2) Der Austritt aus dem TSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des TSV. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem TSV herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; insbesondere bei Säumigkeit der Beitragszahlung, trotz Mahnung, nicht nachkommt
 - b) in grober Weise den Interessen des TSV und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem TSV oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Finanzierungsgrundsätze

- 1) Die Finanzwirtschaft des TSV wird durch eine Finanzordnung geregelt, die durch den Vorstand zu erlassen ist.
- 2) Der TSV finanziert sich durch:
 - a. Beiträgen, Spenden, Sponsoring, Stiftungen
 - b. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - c. Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
 - d. Sonstige Einnahmen

§ 10 Beiträge, Gebühren/ Umlagen und Beitragseinzug

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben des TSV werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für den Gesamt – TSV (Mindestbeitrag) erhoben, zu dessen Zahlung das Mitglied verpflichtet ist.
- 2) Die Entscheidung über den Mindestbeitrag des TSV legt der Vorstand jährlich fest.
- 3) Der Vorstand kann durch Beschluss gesonderte, ermäßigte Beiträge (Mindestbeiträge) festsetzen. Eine entsprechende Regelung findet Anwendung in der Beitragsordnung (BO).
- 4) Darüber hinaus können in den Abteilungen abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Über dessen Höhe kann nach sportartenspezifischen Gesichtspunkten die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung entscheiden.
- 5) Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann die Mitgliederversammlung des TSV die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können bis maximal zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im TSV persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

Arten und Regelungen der Ordnungsgewalt

- a) Ermahnung oder Verwarnung,
- b) Geldstrafe,
- c) Zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Ordnungen des TSV zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
- b) befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3) Das Verfahren wird vom Vorstand auf Antragstellung durch die Abteilungsleitung eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des TSV sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand;
 - c. der Vorstand
 - d. die Jugendversammlung.

§ 14 Delegiertenversammlung

- 1) Oberstes Organ des TSV ist die Delegiertenversammlung.
- 2) Der Delegiertenversammlung gehören
 - a) Vertreter der Abteilungen, und der
 - b) Vorstandschaft des TSV an.
- 3) Jede Abteilung hat mindestens einen Delegierten, die restlichen Delegierten werden auf die Abteilungen nach dem Höchstzahlverfahren nach „d'Hondt“ entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder verteilt. Für die Zahl der Mitglieder ist der 1. Januar des laufenden Jahres maßgebend.
- 4) Eine Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegiertenversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 5) Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse des TSV es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3 und 5.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln, Mitglieder des Gesamtvorstands werden im Block gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge

sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des TSV bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung zu veröffentlichen.

§ 15 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- e) Entlastung des Gesamtvorstands;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des TSV
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Wahl des Ehrenrates;

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem Stellv. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister

Der TSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den TSV gemeinsam. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die Delegiertenversammlung kommissarisch zu berufen.

- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des TSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Delegiertenversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform fassen.
- 9) Insofern die Delegiertenversammlung Vorstandsämter unbesetzt lässt und auch ein aus anderen Gründen nicht vollständig besetzter Vorstand vorhanden ist, so sind auch dann für den TSV wirksame Beschlüsse zu fassen.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind unmittelbar, mindestens innerhalb einer Woche in Textform zu protokollieren.

§ 17 Der Gesamt - Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) bis zu 6 Beisitzern,
 - c) Vorsitzende/r der Vereinsjugend

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Delegiertenversammlung.
 - c) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
 - d) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - e) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.

- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

- 4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 18 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und Beisitzern des Ehrenrates. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im TSV bekleiden. Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des TSV. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten.
- 3) Er darf folgende Empfehlungen geben:
 - a) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
 - b) Ausschluss aus dem TSV

- 4) Jeder Betroffene hat das Recht, dass ihm diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist.

§ 19 Die Abteilungen

- 1) Innerhalb des TSV werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten Abteilungen gebildet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des TSV. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n AbteilungsleiterIn. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter/In durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n AbteilungsleiterIn wählen. Wird der/die abgelehnte AbteilungsleiterIn erneut gewählt, bestätigt die Delegiertenversammlung den/ die AbteilungsleiterIn. Lehnt die Delegiertenversammlung den/ die gewählten AbteilungsleiterIn ab, muss die Abteilung eine/n neue/n AbteilungsleiterIn wählen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann eine/n AbteilungsleiterIn durch Beschluss abberufen. Der/ die betroffene AbteilungsleiterIn ist vorher anzuhören.
- 4) Der TSV gibt sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes und ist für die Abteilungen bindend.

§ 20 Die Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des TSV ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TSV.
- 2) Die Jugend des TSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TSV.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzender der Jugend und
 - b) die Jugendversammlung
- 4) Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes und ist durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des TSV beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den TSV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n GeschäftsstellenleiterIn und/oder Mitarbeiter/In für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ausschließlich der 1. Vorsitzende.
- 4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 22 Kassenprüfer/In

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand oder eines von ihm/ ihnen eingesetzten Ausschusses angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/Innen beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens 2 mal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 23 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung
- d. Abteilungsordnung
- e. Jugendordnung
- f. Ehrenordnung
- g. Datenschutzverordnung

Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die o.g. Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

§ 24 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem TSV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der TSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des TSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des TSV abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung. => siehe Homepage

§ 26 Auflösung

- 1) Die Auflösung des TSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des TSV ist nach § 41 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- 3) Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als vier Fünftel der Delegierten, so ist die Abstimmung innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen zu wiederholen.
- 4) Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 5) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des TSV bestellt.
- 6) Bei Auflösung des TSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TSV an die Hansestadt Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 7) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) In allen in der Satzung und den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Sinne der Satzung und unter Beachtung der jeweils dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Soweit in der Satzung des TSV Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des geltenden Rechts angewandt.
- 4) Diese Neufassung der Satzung wurde am 22.09.2020 auf der Delegiertenversammlung des TSV beschlossen.

Stralsund, 22.09.2020

Änderungshistorie der Satzung des TSV

<u>Version</u>	<u>Autoren</u>	<u>Datum</u>	<u>Änderungsgrund</u>
1.0	TSV	17.07.1990	Erstfassung
2.0	TSV	11.04.1995	Formulierungen, redaktionelle Änderungen
3.0	TSV	22.09.2020	Neufassung der Satzung unter Berücksichtigung der fehlenden Aktualität und den rechtlichen Neuregelungen